

Gemeinderat Rogätz

Mitteilungsvorlage	Vorlagen-Nr: MV-RO/0362/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.11.2020
Betreff: Stellungnahme 30 km/h Magdeburger Straße	
Federführendes Amt: Einreicher:	Ordnungsamt Köhnke, Andreas
Beratungsfolge	01.12.2020 Gemeinderat Rogätz

Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes des Landkreis Börde zur beabsichtigten Einrichtung einer Tempolimitierung auf 30 km/h in der Magdeburger Straße

Sehr geehrter Damen und Herren,

auf die Anfrage der Gemeinde Rogätz bezüglich der Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf der L 44, Magdeburger Straße zwischen Abzweig Brinkstraße und Fähre (Bereich Einbahnstraße), möchten wir Ihnen nach sorgfältiger Prüfung in Einvernehmen mit dem Polizeirevier Börde und dem Baulastträger der L 44 antworten.

Gemäß § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrsablaufes beschränken oder verbieten. Dies erfolgt durch Verkehrszeichen oder – einrichtungen. Dabei hat die zuständige Straßenverkehrsbehörde ihre Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Ein Anspruch auf Aufstellung von Verkehrszeichen besteht nicht.

Verkehrsbeschränkungen sind Einzelfallregelungen, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angeordnet werden können. Sie kommen stets nur nach sorgfältiger Prüfung der konkreten Sachlage in Betracht. Selbst zum Erreichen des angestrebten Zwecks geeignete Verkehrsbeschränkungen sind nur dann zulässig, wenn sie sich als erforderlich und nach Abwägung aller Umstände und Interessen auch als verhältnismäßig erweisen.

Bei der Magdeburger Straße in Rogätz handelt es sich um die Landesstraße L 44, diese ist eine öffentlich gewidmete Straße.

Gemäß § 14 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat jeder Bürger das Recht uneingeschränkt diese öffentlich gewidmete Straßen zu befahren. Nach § 3 Abs.1 Nr. 1 Straßengesetz Landes Sachsen-Anhalt sind Landstraßen Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Entsprechend des Straßengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt hat jeder Bürger das Recht uneingeschränkt alle öffentlich gewidmeten Straßen zu befahren (Rechtsanspruch).

Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h muss den Regelungen des § 45 Abs. 9 StVO entsprechen. Gemäß §. 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Nach § 39 Abs. 1 StVO sollen örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist, da die

allgemeinen und besonderen Vorschriften der StVO von allen Verkehrsteilnehmern eigenverantwortlich zu beurteilen und zu beachten sind. Dies trifft insbesondere für Straßen innerorts zu.

Gemäß der VwV-StVO zu Zeichen 274 sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind.

Dies trifft auch auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften zu (§ 3 Abs. 3 StVO). Jeder Fahrzeugführer hat gemäß § 3 Abs. 1 StVO seine Geschwindigkeit den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen anzupassen.

Er muss sich gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsgeschwindigkeit so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 2 a StVO).

Gemäß der VwV-StVO zu Zeichen 274 sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind.

Die Prüfung der Unfallstatistik ergab für den Bereich der Magdeburger Straße, zwischen der Brinkstraße und der Fährzufahrt in letzten 3 Jahren einen Verkehrsunfall und somit keine Auffälligkeiten. Es liegt kein Unfallschwerpunkt vor.

Zudem befindet sich die L 44 hier in einem guten Zustand, beidseitig sind Gehwege vorhanden, für den Einbahnstraßenverkehr liegen keine Sichteinschränkungen vor. Hieraus ergibt sich somit auch keine Notwendigkeit zur Geschwindigkeitsreduzierung.

Der Straßenverkehrsbehörde liegen zusammenfassend keine objektiv zwingenden Gründe vor, die eine verkehrsrechtliche Anordnung für eine Geschwindigkeitsreduzierung rechtfertigen, so dass diese verkehrsrechtliche Anordnung nicht zulässig ist.

Der Straßenverkehr allgemein hat insbesondere in den letzten Jahren erheblich zugenommen.

Regeln des Straßenverkehrs mit dem Ziel, Gefahren, Behinderungen und Belästigungen von Verkehrsteilnehmern und Dritten durch den Verkehr entgegen zu wirken und einen optimalen Ablauf zu gewährleisten, ist unser Ziel und daher unbedingt durchzusetzen.

Gleichzeit hat aber auch das Fehlverhalten einzelner Verkehrsteilnehmer zugenommen. Es wird sogar in Kauf genommen, aufgestellte Regeln (Straßenverkehrsordnung) nicht zu befolgen bzw. zu ignorieren, um vermeintlich schneller an`s Ziel zu kommen.

Ebenso ist es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zur Begrenzung von Verkehrsunfällen unabdingbar, die Einhaltung aufgestellter Regeln zu kontrollieren und Verstöße zu ahnden.

Die Negativerscheinungen des motorisierten Verkehrs gehen vor allem von der Masse der Fahrzeuge aus. Sie zu mindern ist Aufgabe einer vom Grundkonsens der Gesellschaft getragenen Verkehrsgestaltung, die sich in ständiger Rechtsfortbildung befinden.

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr				Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme in 2020 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2020 Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		Haushaltsstelle	
zusätzliche Einnahmen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja in Höhe von:					
Erläuterungen:					

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	